

# Satzung

des Landesmusikrates Niedersachsen e.V.  
im Deutschen Musikrat

beschlossen auf der 34. Mitgliederversammlung am 29.10.2011 in Wolfenbüttel

**Postanschrift: Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover**

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird durchgehend die maskuline Schreibweise verwendet, wobei diese selbstverständlich die feminine Schreibweise mit einschließt.*

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesmusikrat Niedersachsen e.V. im Deutschen Musikrat“
- (2) Der Verein (nachfolgend „Landesmusikrat“ genannt) hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Landesmusikrat will im Sinne der Aufgabenstellung des Deutschen Musikrates auf Landesebene in allen Bereichen der Musik auf die Öffentliche Meinung, die Erziehung und Gesetzgebung einwirken, um die Stellung der Musik in der Gesellschaft und die Weiterentwicklung von Musikkultur zu fördern.
- (2) Der Landesmusikrat hat insbesondere die Aufgaben,
  - a) kulturpolitische Maßnahmen im Bereich des Musiklebens auf Landesebene anzuregen und durchzusetzen,
  - b) für den Bestand und die Entwicklung der Einrichtungen des Musiklebens im Bereich des Landes Niedersachsen einzutreten,
  - c) Aufgaben und Aktivitäten einzelner Fachverbände zu unterstützen und zu koordinieren, soweit sie über einen Verband hinaus von Bedeutung sind,
  - d) Entschließungen und Forderungen des Deutschen Musikrates und seiner Gremien, soweit sie für die Landesebene von Bedeutung sind oder wegen der Kulturhoheit der Länder der Durchsetzung auf Landesebene bedürfen, umzusetzen,
  - e) zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens und zu seiner Verbreitung auf Landesebene beizutragen,
  - f) musikalisch besonders begabte Kinder und Jugendliche zu fördern
  - g) den Musikunterricht an allgemein bildenden Schulen, den Unterricht an Musikschulen und in freiberuflicher Tätigkeit sichern und ausbauen zu helfen,
  - h) das Laienmusizieren in seinen verschiedenen Formern zu fördern,
  - i) auf Bundesebene mit dem Deutschen Musikrat und den Landesmusikräten anderer Bundesländer zu kooperieren
  - j) das Netzwerk ehrenamtlicher Arbeit in der Musikkultur Niedersachsens mit zu organisieren, zu begleiten und zu beraten.
- (3) Für die Lösung seiner Aufgaben wird der Landesmusikrat
  - a) Kontakte zu Landes- und kommunalen Behörden, zu Landschaften, zu Parteien und Parlamentariern, zu Presse, Hörfunk und Fernsehen herstellen und aufbauen.
  - b) die Vertretung von Musikpädagogik, und Musikpraxis (Berufs- und Laienbereich) in kulturpolitischen Gremien des Landes anstreben,
  - c) Informationen über das Musikleben des Landes aufbereiten und weitergeben,
  - d) Arbeitstagungen, Projekte und sonstige Veranstaltungen mit übergreifenden Themen initiieren und durchführen,
  - e) im Länderrat des Deutschen Musikrates (Konferenz der Landesmusikräte) mitarbeiten,
  - f) einen Musikplan Niedersachsen entwickeln und ihn fortschreiben,
  - g) Kulturkontakte zu den Partnerregionen des Landes Niedersachsen im Bereich der Musik unterstützen,
  - h) die „Kontaktstellen Musik im Landesmusikrat Niedersachsen“ als Vernetzungsstruktur des „Musikland Niedersachsen“ begleiten und beraten,

- i) zur Unterstützung und Erweiterung des Musikunterrichts an allgemein bildenden Schulen die Aktion „Hauptsache: Musik“ in Zusammenarbeit mit der Landesregierung inhaltlich beraten, begleiten und weiterentwickeln,
- j) den Betrieb der Landesmusikakademie Niedersachsen durchführen und zu diesem Zweck eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Landesmusikrat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden und dürfen auch bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgewährt werden. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zwecke des Landesmusikrates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus:

#### I Ordentlichen Mitgliedern

1. Landesverbände, Landesgruppen, Landesbeauftragte bzw. entsprechende Landesrepräsentanzen der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Musikrates und
2. Fachverbände, Organisationen und Institutionen des Niedersächsischen Musiklebens sowie
3. Einzelmitglieder (natürliche Personen).

#### II Fördernden Mitgliedern

1. Natürliche Personen
2. Juristische Personen

Die fördernden Mitglieder haben die Aufgabe, den Landesmusikrat ideell und materiell zu unterstützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion ohne Stimmrecht.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1,1 und 1,2 benennen dem Präsidium ihren Vertreter und dessen Stellvertreter.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt bei:

#### 1. Ordentlichen Mitgliedern

- für die in Absatz Nr. 1,1 Genannten aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Musikrat auf Antrag an das Präsidium und Berufung durch dasselbe;
- für die in Absatz 1 Nr. 1,2 Genannten auf Antrag und nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung (vgl. § 6 Absatz 1 Punkt f) und
- für die in Absatz 1 Nr. 1,3 Genannten auf Vorschlag des Präsidiums oder eines ordentlichen Mitgliedes nach Absatz 1 Nr. 1,1 und 1,2 durch Wahl seitens der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Zahl der Einzelmitglieder soll ein Drittel der Zahl der übrigen ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen.
- In das Präsidium des Landesmusikrates Niedersachsen e.V. gewählte Personen werden mit der Wahl in das Präsidium als Einzelmitglieder berufen, sofern sie nicht be-

reits vorher Einzelmitglieder waren. Die Frist für den Ablauf der Einzelmitgliedschaft wird in solch einem Fall für die Dauer der Zugehörigkeit zum Präsidium unterbrochen.

2. Fördernden Mitgliedern gemäß Absatz 1 Nr. II,1 und II,2 durch Beschluss des Präsidiums und Zustimmungserklärung der Berufenen.

- (4) Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod, Insolvenz oder Auflösung der Mitgliedsorganisation (Juristische Personen), Ablauf der Wahlperiode von Einzelmitgliedern (vgl. Absatz 3 Nr. 1) und Ausschluss.

Der Austritt ist dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

Bei schwerwiegendem Verstoß eines Mitgliedes gegen Satzung oder Interessen des Landesmusikrates Niedersachsen e. V. kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beschließen (vgl. § 6 Absatz 1 Punkt f) und Absatz 4).

- (5) Über Beiträge der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelmitglieder bleiben beitragsfrei. Bei Fördernden Mitgliedern steht ein Beitrag in deren Ermessen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Landesmusikrates sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums für die Dauer von drei Jahren,
- b) Genehmigung des Tätigkeits- und des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
- c) Entlastung des Präsidiums,
- d) Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm,
- e) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- f) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Festsetzung der Beiträge,
- h) Satzungsänderung,
- i) Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sechs Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragt mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung oder beschließt das Präsidium eine außerordentliche Sitzung, so ist diese vom Präsidenten spätestens einen Monat vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

- (3) Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für den Ausschluss eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Sitzung anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

- (5) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenpräsidenten ernennen. Ein Ehrenpräsident kann mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - dem Präsidenten,
  - zwei Vizepräsidenten,
  - bis zu sieben weiteren Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gemäß der in der Anlage zur Satzung beigefügten Wahlordnung gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die das Präsidium gewählt hat, und dauert bis zum Ende der Mitgliederversammlung, die ein neues Präsidium wählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit des Präsidiums aus, kann das Präsidium bis zur folgenden Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt dann für den Rest der laufenden Amtsperiode den Nachfolger für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied.
- (4) Das Präsidium hat u. a. folgende Aufgaben:
  - a) Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Landesmusikrates auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes,
  - c) Verabschiedung des Haushaltsplanes und Genehmigung des Verwendungsnachweises
  - d) Bestellung eines Generalsekretärs und der übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
  - e) Berufung von Fördernden Mitgliedern.
  - f) die Entsendung von Vertretern des Vereins in die Gremien der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
- (5) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Das Präsidium kann bestimmte Funktionen oder Aufgaben dem Generalsekretär, einer anderen Person, einer Institution oder einer Organisation übertragen.
- (7) Das Präsidium tritt mindestens sechsmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7a Generalsekretär**

- (1) Der Generalsekretär wird vom Präsidium bestellt. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Er kann nicht Mitglied des Präsidiums sein. An den Sitzungen der Ausschüsse und Fachkommissionen gem. § 8 kann er mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle des Landesmusikrates Niedersachsen e. V. im Deutschen Musikrat. Er führt Beschlüsse des Präsidiums durch. Der Generalsekretär ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er ist dem Präsidium für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich.

- (3) Der Generalsekretär kann im Auftrag des Präsidenten den Landesmusikrat bei Verhandlungen mit Regierungsstellen und Organisationen vertreten.
- (4) Der Generalsekretär stellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplans auf und legt ihn dem Präsidium zur Genehmigung vor.
- (5) Der Generalsekretär führt den Haushaltsplan aus. Er ist berechtigt, im Rahmen der einzelnen Haushaltspositionen Verbindlichkeiten für den Landesmusikrat Niedersachsen e. V. einzugehen, soweit nicht die Satzung oder das Präsidium anders bestimmt.

## **§ 8 Ausschüsse**

- (1) Ausschüsse und Fachkommissionen können vom Präsidium aus Fachleuten der Mitgliedsorganisationen und aus weiteren Experten des Musiklebens des Landes oder auch darüber hinaus gebildet werden. In Fachfragen geschieht dies im Benehmen mit den Vertretern der zuständigen Mitgliedsorganisationen.
- (2) Ausschüsse, Beiräte und Fachkommissionen können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Finanzierung**

Die Tätigkeit des Landesmusikrates wird finanziert durch

- a) Beiträge der ordentlichen und der Fördernden Mitglieder,
- b) Zuwendungen des Landes,
- c) Beihilfen, Spenden, Schenkungen.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben einen Bericht zu erstellen, der den Anforderungen des § 53 HGrG entspricht. Den für den Landesmusikrat zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Für den Beschluss über die Auflösung des Landesmusikrates ist die Anwesenheit von 3/4 aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Die Liquidation wird durch das Präsidium durchgeführt.
- (3) Bei Auflösung des Landesmusikrates findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen nicht statt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesmusikrates oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur (Musikförderung in Niedersachsen).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 11. April 1978 in Kraft.

Sie wurde geändert am 23. Oktober 1993.

Sie wurde geändert am 14. Juni 2009.

Sie wurde zuletzt geändert am 31.10.2009.

Sie wurde zuletzt geändert am 29.10.2011.

## Wahlordnung für Präsidiumswahlen

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen **Wahlleiter**, der für die Dauer des gesamten Wahlvorganges die Versammlung leitet, sowie zwei **Wahlhelfer**.

Für die Wahlen selbst gilt folgendes:

- Der **Präsident** und die **Vizepräsidenten** werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- Die **weiteren Präsidiumsmitglieder** werden in einem Wahlgang gewählt; dabei sind die Kandidaten mit den relativ meisten Stimmen gewählt.
- Wird in einem Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, in dem die relative Mehrheit der Stimmen ausreichend ist.
- Beantragt ein Mitglied **geheime Abstimmung**, so ist diesem Antrag zu folgen.